

## Beitragsordnung des Thüringer Richterbundes

in der Fassung vom 31. Januar 2002

### § 1 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass dem Verband unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben möglich ist. Die Abdeckung der entstehenden Auslagen, die Berichtigung der Verbindlichkeiten sowie die Unterhaltung einer angemessenen Rücklage sind zu gewährleisten.
- (2) Die Beiträge können entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Mitgliedergruppen gestaffelt werden. Die infolge der Mitgliedschaft dem Verband erwachsenden Auslagen, insbesondere die dadurch veranlaßten Beiträge zu Dachverbänden und die Aufwendungen für den Bezug der Deutschen Richterzeitung, müssen durch den Beitrag des einzelnen Mitglieds mindestens abgedeckt sein.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr beträgt
  - a) für Mitglieder mit vollen Bezügen beträgt der Jahresbeitrag 110,- €,
  - b) für Mitglieder mit abgesenkten Bezügen beträgt der Jahresbeitrag 95,- €,
  - c) für Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder im Ruhestand beträgt der Jahresbeitrag 90,- €
  - d) für Referendare mit vorläufiger Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 50,- €
  - e) für Mitglieder im Erziehungsjahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 70,- € und zwar ab dem 1. Jahr nach Eintritt in das ErziehungsjahrDie Beiträge der Mitglieder nach b) werden der jeweiligen Besoldungsentwicklung prozessual angepasst.
- (2) In den Fällen der Doppelmitgliedschaft in einer Fachgruppe des Thüringer Richterbundes und in einer dem Deutschen Richterbund angehörenden Landesvertretung einer Fachgerichtsbarkeit wird der Jahresbeitrag durch Beschluss des Gesamtvorstands festgesetzt.
- (3) Wechselt ein Mitglied durch Versetzung oder dauerhafte Abordnung seine zuständige Bezirksgruppe, hat es diesen Wechsel den betroffenen Bezirksgruppen und dem Landesvorstand umgehend mitzuteilen. Der Wechsel wird zu Beginn des darauf folgenden Jahres wirksam.

### § 3 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in einem Betrag im Voraus bis spätestens zum 30. April des Jahres zu zahlen.
- (2) Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres entsteht die

Beitragspflicht anteilig ab dem auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Quartal. Der anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr ist bis zum Ende dieses Quartals zu entrichten.

- (3) Die Beiträge sind bargeldlos auf ein von der Bezirksgruppe eingerichtetes Konto des zu zahlen. Einzelheiten der Bankverbindung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (4) Bei Ablehnung eines Beitrittsantrages werden gezahlte Beiträge zurückerstattet. Bei Ausschluss eines Mitgliedes findet eine Erstattung gezahlter Beiträge nicht statt.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Vorstände der Bezirksgruppen - jeweils vertreten durch den Kassenführer - erhoben
- (2) Der Kassenführer überwacht den Eingang der Beiträge und teilt dem Vorstand der Bezirksgruppe Fälle eines sechs Monate übersteigenden Zahlungsverzuges mit.
- (3) Die gerichtliche Beitreibung von Beitragsrückständen obliegt dem Landesverband im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirksgruppe und setzt einen Beschluss des Landesvorstandes voraus.
- (4) Der Vorstand der Bezirksgruppe kann Beitragsforderungen stunden: der Erlass von Beitragsforderungen oder die Befreiung von der Beitragspflicht sind dem Landesvorstand vorbehalten.

#### **§ 5 Behandlung und Verwendung der Beiträge**

- (1) Die Bezirksgruppe führt je Mitglied einen nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Beitragsordnung zu errechnenden Teilbetrag an den Landesvorstand ab.
- (2) Der Kassenführer verwaltet die eingenommenen Beiträge und Gelder des Verbands. Barbeiträge sind gesondert aufzubewahren. Nicht benötigte Barbeiträge sind auf dem laufenden Konto des Verbands zu belassen. Soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, können für zeitweilig nicht benötigte Mittel Spar- und/oder Festgeldkonten unter der Bezeichnung gem. § 3 Abs. 3 eingerichtet werden.
- (3) Die Bezirksgruppen und Fachgruppen sind entsprechend der Anzahl der ihnen zuzuordnenden beitragszahlenden Mitglieder aus dem Aufkommen der zentral eingezogenen Beiträge über angemessene Abschlagszahlungen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten. Über die Höhe der Abschlagszahlungen beschließt der Gesamtvorstand.
- (4) Die Vorstände der Bezirksgruppen und Fachgruppen können - bevollmächtigt durch den geschäftsführenden Vorstand - unter der Kontobezeichnung gem. § 3 Abs. 3 mit einem die Gruppe bezeichnenden Zusatz bei Kreditinstituten für ihre Zwecke Konten einrichten. Der geschäftsführende Vorstand erteilt den Vorständen der Gruppen die erforderlichen schriftlichen Vollmachten.

## **§ 6 Rechnungslegung**

- (1) Der Kassenführer hat über die Einnahmen und Ausgaben unter Sammlung der zugehörigen Belege Aufzeichnungen zu machen.
- (2) Die Aufzeichnungen sind zum Ende des Geschäftsjahres jährlich abzuschließen.
- (3) Abgeschlossene Aufzeichnungen eines Geschäftsjahrs sind 5 Jahre aufzubewahren. Nicht abgeschlossene Aufzeichnungen sind dauernd aufzubewahren.
- (4) Der Kassenführer ist den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zur Rechnungslegung und zu Auskünften verpflichtet. Er hat an der von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Kassenprüfung mitzuwirken.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kassenführung durch die Bezirksgruppen und Fachgruppen, deren Vorstände für die korrekte Kassenführung verantwortlich sind. Die jährlichen Mitgliederversammlungen der Gruppen können aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüfer wählen, die die Kassenführung der Gruppe zu prüfen haben. Auf der Grundlage ihres Prüfungsberichts kann die Mitgliederversammlung der Gruppe über die Kassenführung des geprüften Zeitraums Entlastung erteilen. Der Entlastungsbeschluss ist im Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Wird die Entlastung verweigert, ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu berichten.

## **§ 7 Übergangsvorschriften**

In den Justizdienst des Landes Thüringen auf Zeit abgeordnete Mitglieder, die zugleich auch Mitglieder in dem Deutschen Richterbund angehörenden Vereinen in den alten Bundesländern sind und dort zu Beitragszahlungen herangezogen werden, entstehen durch die Doppelmitgliedschaft keine zusätzlichen Kosten. Insoweit erfolgt eine Abstimmung des Verbands mit den Heimatvereinen dieser Mitglieder.